

Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbistel

Gemeinde Hodenhagen  
über Samtgemeinde Ahlden  
Bahnhofstr. 30  
29693 Hodenhagen

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt  
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung  
Gebäude: Harburger Straße 2  
29614 Soltau  
Zimmer: 310  
Name: Frau Wortmann  
Telefon: 05191 970-841  
Telefax: 05191/970-99841  
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de  
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.22.014.031**  
Antragsteller: Gemeinde Hodenhagen  
über Samtgemeinde Ahlden  
Antragsart: **Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB**  
Titel: Bebauungsplan Nr. 040 "Gewerbegebiet Nord - Am alten Krusenhausener Weg" mit  
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 036 "1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord" mit öBV

Datum:  
16.09.2022

## Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben.

### Planungsrecht

#### Planzeichnung:

##### *Allgemein*

Die Rechtsquellen sind hinsichtlich der jeweiligen letzten Änderung zu überprüfen und zu überarbeiten.

#### Vorhabenbeschreibung:

Gemäß der Vorhabenbeschreibung soll die Höhe der Halle bei ca. 5 bis 6 m liegen. Es ist demnach nicht ersichtlich, weshalb in der Legende eine OK 116,0m als Höchstmaß festgesetzt wird.

Zur Entwurfsfassung sind darüber hinaus verbindliche Aussagen zum Gestaltungskonzept zu treffen. Angaben wie „voraussichtlich“ stellen keine hinreichend gesicherte Definition dar. Der im VEP angeführte Hinweis hierzu wird dabei zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

##### *Allgemein*

Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Begründung nicht aufgeführt, bzw. entsprechend begründet.

### 3.1 Beschreibung und Lage des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich ist genauer zu definieren.

### 3.2 Änderung anderer Pläne / Flächennutzungsplan

Ein entsprechender Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplans ist zur besseren Übersicht zu ergänzen.

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

Ein Umweltbericht liegt der Planunterlage noch nicht bei. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist daher noch nicht möglich. Da sich jedoch u.a. das Maß der baulichen Nutzung gegenüber der ursprünglichen Planung nicht verändert, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken.

Bereits festgesetzte Kompensationsflächen als Teil des ursprünglichen Bebauungsplans bitte ich entsprechend zu übernehmen und festzusetzen

#### **Wasser, Boden, Abfall**

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen und den befestigten Betriebsflächen der Gewerbegrundstücke anfallende Niederschlagswasser darf nur über die belebte Bodenzone flächenhaft bzw. über Mulden / Becken zur Versickerung gebracht werden.

Die Mulden/Becken sind nach Profilierung mit einer mindestens 20 cm dicken Oberbodenschicht (Mutterboden/ $K_f < 10^{-3}$  m/s,) anzudecken. Das auf den Gewerbegrundstücken anfallende Dachflächenwasser darf über eine Schacht- oder Rigolenversickerung entsorgt werden.

Grundlage zur Bemessung der Versickerungsanlagen ist das DWA-Arbeitsblatt A 138, Stand 2005. Für die Ermittlung des erforderlichen Speichervolumens sind die für das Planungsgebiet ermittelten Regenspenden (Regenhäufigkeit  $n \leq 0,2$ ) des Deutschen Wetterdienstes (KOSTRA Atlas) heranzuziehen.

Eventuell geplante Notüberläufe aus den Mulden in ein Rigolensystem sind höhenmäßig so anzuordnen, dass ein Abfluss aus den Mulden erst nach Überschreiten des gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 ermittelten Speichervolumens erfolgt.

Ich weise darauf hin, dass Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Versickerung die Eignung des Untergrundes ( $K_f$ -Werte zwischen  $10^{-4}$  und  $10^{-6}$  m/s) ist. Die Einleitungen sind erlaubnispflichtig. Der Abstand zwischen Grundwasser und Sohle Versickerungsanlagen muss i. M. 1,00 m betragen.

Die Einleitung ist erlaubnispflichtig.

Die Planungen zur Oberflächenentwässerung sind mit dem Landkreis Heidekreis vor Maßnahmenbeginn abzustimmen.

#### **Denkmalpflege**

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Carstens